

Harald Thomé / Referent für Arbeitslosenrecht

Von: "Claudius Voigt" <voigt@ggua.de>
Datum: Donnerstag, 11. April 2019 12:08
An: <liste-muensterland@asyl.org>
Anfügen: Geordnete-Rückkehr-Gesetz 11.4.2019.pdf
Betreff: [liste-muensterland] Neuer Entwurf zum "Geordnete-Rückkehr-Gesetz"

Liebe Kolleg*innen,

im Anhang findet ihr den vor zwei Stunden veröffentlichten geänderten Entwurf zum zweiten „Hau-Ab-Gesetz“, das euphemistisch als „Geordnete Rückkehr-Gesetz“ bezeichnet wird. Es soll am kommenden Mittwoch (17. April) im Kabinett verabschiedet und dann bis zur Sommerpause vom Bundestag verabschiedet werden.

Kernpunkte sind nach schnellem Überfliegen (und ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Korrektheit) unter anderem

- Die Einführung einer neuen „Sub-Duldung“ nach § 60b AufenthG für „Personen mit ungeklärter Identität“, wenn sie sehr umfangreiche Pflichten zur Passbeschaffung und Identitätsklärung nicht erfüllen. Mit dieser Unter-Duldung besteht ein Arbeitsverbot, und die Zeiten damit werden nicht angerechnet z. B. für die Wartezeit für § 25a oder b, für BAB oder BAföG, für die Wartezeiten der neuen Beschäftigungs- oder Ausbildungsduldung usw. Es handelt sich somit um ein Instrument der nahezu vollständigen Entrechtung und Integrationsverhinderung;
- drastische Ausweitung der Abschiebungshaft / Ausreisegewahrsam;
- weitere und stark ausgeweitete Sanktionstatbestände im AsylbLG. So soll eine vollständige Leistungskürzung (auf null!) eingeführt werden für Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig ohne Duldung sind und einen Aufenthaltsstatus in einem anderen EU-Staat haben. Diese sollen nur noch „Überbrückungsleistungen“ für normalerweise zwei Wochen erhalten – eine Regelung, die es im Sozialleistungsausschluss für bestimmte EU-Bürger*innen in ähnlicher Form bereits gibt. Spätestens hier ist der Begriff des „gesetzlich vorgesehenen Aushungerns“ zutreffend;
- Die Mitteilung von „Informationen zum konkreten Ablauf einer Abschiebung“, insbesondere eines Abschiebungstermins oder eines Termins zur Botschaftsvorführung, soll für Behörden-Mitarbeiter*innen als „Geheimnisträger*innen“ strafbar im Sinne eines „Geheimnisverrats“ werden. Damit könnte auch die Beihilfe zu diesem „Geheimnisverrat“ durch andere strafbar sein – wenn etwa nicht-öffentliche Stellen die Informationen weiter geben.

Liebe Grüße
Claudius

--

Claudius Voigt
Projekt Q – Büro zur Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung

Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V.
Hafenstraße 3 - 5
48153 Münster
Tel.: 0251 14486 – 26
Mob.: 01578 0497423
Fax: 0251 14486 – 10
www.ggua.de

Rechtsform: eingetragener Verein (e. V.)
Registergericht: Amtsgericht Münster, VR 2347

Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB: Dr. Brigitte Derendorf, Volker Maria Hügel, Dominik Hüging
(Schatzmeister), Claudius Voigt, Saskia Zeh
Datenschutzbeauftragte: Simone Hemken, IST-planbar GmbH

Falls Sie im Bereich des Migrations- und Flüchtlingsrechts in NRW und darüber hinaus auf dem Laufenden bleiben wollen - hier können Sie sich in eine Infoliste (E-Mail-Verteiler) eintragen:

<http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland>

Sie erhalten dann regelmäßig Info-Mails und können auch selbst über diese Liste relevante Informationen versenden. Falls Sie die Mails nicht mehr erhalten möchten: Unter demselben Link können Sie sich jederzeit wieder austragen.

Sie erhalten diese Mail, weil Sie sich in die E-Mailliste "Liste Münsterland" eingetragen haben. Wenn Sie die Mails nicht mehr erhalten möchten, können Sie sich unter diesem Link jederzeit austragen: <http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland>

liste-muensterland mailing list

liste-muensterland@asyl.org

<http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland>